

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen vom 24.04.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2019 und nach Anzeige der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen vom 23.04.2014 wird wie folgt geändert:

Änderungen:

1. § 6 -Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher- wird aufgehoben
2. § 7 -Entschädigungen- erhält die laufende Nummer 6 und folgende Fassung:
3. § 8- Öffentliche Bekanntmachungen – erhält die laufende Nummer 7, der Abs. 5 erhält folgende Fassung:
4. § 9- Inkrafttreten - erhält die laufende Nummer 8

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1000,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, so dass diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 100,-€. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung die Dreifachentschädigung der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die Dreifachentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die

Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befassen. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,-€.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

<u>Ortsteil</u>	<u>Bereich</u>
Neetzow	gegenüber Fam. Berger
Klein Below	im Dorf gegenüber Haus Nr. 2
Padderow	neben dem Haus Nr. 35
Kagenow	gegenüber Haus Nr. 11
Steinmocker	gegenüber der Dorfstr. 11
Liepen	vor dem Grundstück Dorfstr. 6
Preetzen	vor dem Grundstück Nr. 10
Priemen	gegenüber dem Grundstück Nr. 2

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

30. JULI 2019

Neetzow-Liepen, den


M. Falk

Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen wird entsprechend
Hauptsatzung § 8 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 31.07.19

Unterschrift: *K. antz*